

PFERDEEINSTELLVERTRAG

MCC Ranch GmbH | Obergrünbach 1, 3522 Lichtenau im Waldviertel

1. Vertragspartner und Pferd

Stallbetreiber	MCC Ranch GmbH, vertreten durch Markus Zack info@mcc-ranch.at
Einsteller	Name: _____ Geb.-Datum: _____
Kontakt	Anschrift: _____ Tel./E-Mail: _____
Notfallkontakt	Name / Telefon: _____
Pferd	Name: _____ Rasse/Farbe: _____ Geschlecht/Geb.: _____
Kennzeichnung	UELN/Lebensnr.: _____ Chipnr.: _____ Pferdepass: ☐ übergeben
Eigentum	☐ Einsteller ist Eigentümer ☐ Verfügungsnachweis/Vollmacht liegt vor

2. Beginn, Einstellform, Entgelt und Leistungen

Vertragsbeginn	_____ ☐ unbefristet ☐ befristet bis _____
Einstellform	☐ Box ☐ Paddock ☐ Offenstall/Gruppenhaltung ☐ Sonstige: _____
Monatsentgelt	EUR _____ brutto; monatlich im Voraus, fällig bis zum 3. Kalendertag
Grundversorgung	Einstellplatz, Wasser, Heu nach Betriebskonzept, vereinbarte Einstreu/Entmistung sowie übliche Sichtkontrolle.
Anlagennutzung	☐ Reitplatz ☐ Roundpen ☐ Wasch-/Putzplatz ☐ Sattelkammer/Stauraum
Zusatzleistungen	Nur nach Vereinbarung; Verrechnung nach aktueller Preisliste bzw. tatsächlichem Aufwand.

Die konkrete Zuteilung zu Box, Paddock, Gruppe, Koppel oder Weide erfolgt nach Tierwohl, Gesundheit, Verträglichkeit, Witterung und betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer, Fläche oder Gruppe besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage.

3. Fütterung, Gesundheit und Mitwirkung

Der Einsteller legt alle bekannten Erkrankungen, Verletzungen, Allergien, Unverträglichkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Fütterungsbesonderheiten, Medikamentengaben und Ansteckungsrisiken vollständig offen und meldet Änderungen unverzüglich. Sonderfutter, getrennte Fütterung, Medikamentengaben oder Mehraufwand bedürfen der Zustimmung und können gesondert verrechnet werden. Eigenes Futter ist nur nach Zustimmung und ordnungsgemäßer Lagerung zulässig. Pferdepass, Gesundheitsangaben sowie Angaben zu Entwurmung und Impfstatus sind auf Verlangen vorzulegen. Eine Impfung ist nicht generelle Vertragsvoraussetzung. Bei sachlichem Verdacht auf ansteckende Erkrankung darf der Stallbetreiber tierärztliche Abklärung, Hygiene-, Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen verlangen. Individuell zurechenbare Kosten trägt der Einsteller, soweit gesetzlich zulässig.

4. Notfälle, Tierarzt und Hufschmied

Bei Gefahr im Verzug und Nichterreichbarkeit des Einstellers darf der Stallbetreiber nach pflichtgemäßem Ermessen Tierarzt, Hufschmied, Transport oder Tierklinik beauftragen und notwendige Sofortmaßnahmen veranlassen. Angemessene, dem Pferd zurechenbare Kosten trägt der Einsteller, soweit der Stallbetreiber sie nicht zu vertreten hat. Unaufschiebbare medizinische Entscheidungen trifft der behandelnde Tierarzt nach tierärztlichen Grundsätzen.

Tierarzt / Telefon	_____
Hufschmied / Telefon	_____
Notfallrahmen	Ohne Rücksprache bis EUR _____ ☐ Kliniktransport gestattet

5. Pflichten, Anlagenbenutzung und Stallordnung

Der Einsteller behandelt das Pferd fachgerecht, verwendet geeignete und verkehrssichere Ausrüstung, befolgt Sicherheits- und Betriebsanweisungen, meldet Schäden und beseitigt selbst verursachte Verunreinigungen. Besucher, Reitbeteiligungen, Trainer und Begleitpersonen sind über die Regeln zu informieren; gewerbliche Tätigkeit sowie Installationen, Elektrogeräte oder private Kameras bedürfen der vorherigen Zustimmung. Freigegebene Anlagen dürfen nur widmungsgemäß und gemäß Stall-/Reitplatzordnung genutzt werden. Sicherheits-, Pflege-, Witterungs-, Veranstaltungs-, Reparatur- oder Behördenbedarf kann vorübergehende Sperren rechtfertigen.

6. Typische Risiken, Versicherung und Haftung

Der Umgang mit Pferden sowie Gruppenhaltung, Weide- und Koppelgang bergen trotz üblicher Sorgfalt typische, nicht vollständig vermeidbare Risiken, insbesondere Rangordnungskonflikte, Tritte, Bisse, Stürze und Zaunkontakt. Gruppen dürfen aus Tierwohl-, Sicherheits- oder Betriebsgründen geändert und Pferde vorübergehend abgesondert werden. Diese Risikobeschreibung beschränkt keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche.

Eine ausreichende Pferdehalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Der Einsteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihn, sein Pferd oder ihm zurechenbare Personen verursacht werden. Der Stallbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, ausgenommen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder sonst zwingender Haftung. Für ungesicherte Wertgegenstände und selbständig beauftragte Dritte wird keine Verwahrung bzw. Leistungshaftung übernommen, soweit keine gesetzliche Zurechnung besteht.

7. Datenschutz, Aufnahmen und höhere Gewalt

Personenbezogene Daten werden zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Abrechnung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet. Erforderliche Daten dürfen auf gesetzlicher Grundlage insbesondere an Tierärzte, Kliniken, Hufschmiede, Transporteure, Versicherer und Behörden übermittelt werden. Marketingaufnahmen von Personen oder identifizierbaren Pferden erfolgen nur aufgrund einer gesonderten freiwilligen Einwilligung. Bei höherer Gewalt, Tierseuchen, Naturereignissen, behördlichen Maßnahmen oder Ausfall kritischer Infrastruktur dürfen Leistungen erforderlichenfalls vorübergehend angepasst werden; zwingende Rechte bleiben unberührt.

8. Dauer, Kündigung und Vertragsende

Der unbefristete Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten in Textform, insbesondere per E-Mail, gekündigt werden. Das Recht zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug nach Nachfrist, Gefährdung von Mensch oder Tier, schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstößen oder bewusst falschen Gesundheitsangaben. Behebbarer Verstöße sind grundsätzlich vorher abzumahnern, außer bei Gefahr im Verzug oder unzumutbarer Vertragsfortsetzung.

Spätestens bei Vertragsende sind Pferd und Eigentum des Einstellers abzuholen, der Platz besenrein zu übergeben und Zutrittsmittel zurückzugeben. Bei verspäteter Abholung bleiben zeiteiliges Entgelt und notwendige Mehrkosten geschuldet. Gesetzliche Sicherungs-, Zurückbehaltungs- und Verwertungsrechte werden nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt.

9. Vertragsgrundlagen und Schlussbestimmungen

Vertragsbestandteile sind dieser Vertrag, individuelle Zusatzvereinbarungen, Leistungs-/Preisblatt, Stall-/Reitplatzordnung, Gesundheits-/Notfallblatt, Übergabeprotokoll und Datenschutzinformation. Individuelle Vereinbarungen gehen bei Widersprüchen vor. Es gilt österreichisches Recht, ohne Verbrauchern zwingenden Schutz zu entziehen. Für Unternehmer gilt, soweit zulässig, der Gerichtsstand am Sitz des Stallbetreibers; für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den übrigen Vertrag nicht.

10. Bestätigung und Unterschriften

Die Parteien bestätigen, den Vertrag und die angekreuzten Anlagen erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Der Einsteller bestätigt insbesondere die Richtigkeit sämtlicher Angaben zu Eigentum, Gesundheit, Verhalten, Fütterung und Notfallkontakten.

Übergebene Anlagen	☐ Stall-/Reitplatzordnung ☐ Preisblatt ☐ Gesundheitsblatt ☐ Übergabeprotokoll ☐ Datenschutzingfo
Ort, Datum	_____
MCC Ranch GmbH	Unterschrift: _____
Einsteller	Unterschrift: _____